

Satzung über die Anleinpflcht von Hunden sowie über das Verunreinigungsverbot im Bereich der Gemeinde Neustadt a.Main

Die Gemeinde Neustadt a.Main erlässt auf Grund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Verbote

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Einrichtungen, Anlagen und auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaften (Grenze des Geltungsbereichs ist dem der Satzung als Anlage 1 beigefügten Lageplan in ROT ersichtlich) der Gemeinde Neustadt a.Main mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss dabei jederzeit körperlich in der Lage sein, das Tier zu beherrschen.
- (2) Im Bereich der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Neustadt a.Main sind Hunde stets an einer reißfesten Leine von höchstens 3,00 m Länge mit schlupfsicherem Halsband oder Geschirr zu führen. Von öffentlichen Spielplätzen der Gemeinde Neustadt a.Main sind Hunde fern zu halten. Auch ein mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 2 Begriffsdefinition

- (1) Öffentliche Einrichtungen und Anlagen sind Flächen, welche die Gemeinde der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat und die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind und gärtnerisch gepflegt werden. Hierzu zählen u.a. gemeindliche Friedhöfe, Spiel-, Sport und Bolzplätze sowie Kinderspielplätze und Parkanlagen.
- (2) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä., aufweisen. Zu den Kinderspielflächen gehören auch Bolzplätze. Zum Kinderspielplatz gehören auch die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Satzung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, welche die für die Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind
sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4
Verunreinigungsverbot

- (1) Der Halter oder die Begleitperson eines Hundes haben dafür zu sorgen, dass das Tier seine Notdurft nicht auf den in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für ausgebildete Blindenhunde im Einsatz.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in den §§ 1 und 4 aufgeführten Vorschriften nicht beachtet.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a.Main, 18.04.2024



Morgenroth

Erster Bürgermeister
der Gemeinde Neustadt a.Main



Die amtliche Bekanntmachung der o.g. Satzung über die Anleinplicht von Hunden sowie über das Verunreinigungsverbot im Bereich der Gemeinde Neustadt a.Main erfolgte am 22.04.2024 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a.Main, Zimmer 19, Schloßplatz 2, 97816 Lohr a.Main. Hierauf wurde hingewiesen durch Anschläge an allen Gemeindetafeln.

Die Anschläge wurden angeheftet am 23.04.2024 und abgenommen am 14.05.2024.

Neustadt a.Main, 14.05.2024



Kraus
Verwaltungsfachwirt

Anlage 1 zur Satzung über die Anleinplicht von Hunden sowie über das Verunreinigungsverbot im Bereich der Gemeinde Neustadt a.Main

